



Informationen über die Anerkennung der Vaterschaft

Mit dem wirksamen Vaterschaftsanerkennnis wird die **Verwandtschaft** zwischen dem Kind und dem Anerkennenden **mit allen rechtlichen Konsequenzen** begründet. Der Vater schuldet damit dem Kind Unterhalt, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus. Ferner kann die Mutter des Kindes von dem Kindesvater im Bedarfsfall Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung des Kindes mindestens drei Jahre nach der Geburt bestehen.

Durch das wirksame Vaterschaftsanerkennnis wird das Kind gesetzlicher **Erbe des Vaters**. Der Vater ist zu **Umgang** mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das **Sorgerecht** für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern steht grundsätzlich allein der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch der Vater in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, falls der Vater die Mutter heiratet.

Andernfalls kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge ganz oder teilweise der Mutter und dem Vater gemeinsam oder dem Vater allein übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Voraussetzung wird gesetzlich vermutet, wenn bei Gericht beantragt wird, die elterliche Sorge der Mutter und dem Vater gemeinsam zu übertragen, und Gründe hiergegen weder von der Mutter vorgebracht werden, noch sonst ersichtlich sind.

Hinsichtlich der **Namensführung** gilt Folgendes:

Sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden und auch kein gemeinsames Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern begründet wurde, führt das Kind den Familiennamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils, also der Mutter.

Auch bei alleiniger elterlicher Sorge der Mutter kann das Kind auf Antrag der Mutter den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung sowie Zustimmung des Kindes, sofern es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhalten.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge vor Geburt des Kindes erklärt, müssen Eltern innerhalb eines Monats nach der Geburt den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung vor dem Standesamt bestimmen. Der Geburtsname kann der Familienname eines Elternteils oder ein aus dem Namen der Eltern gebildeter Doppelname sein. Diese Erklärung ist bindend und gilt

dann auch für die weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche besteht. Treffen die Eltern keine Bestimmung, erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach Geburt des Kindes begründet und führt dieses bereits einen Geburtsnamen, kann dieser ohne Einhaltung einer Frist neu bestimmt werden. Auch diese Erklärung ist bindend und gilt für weitere gemeinsame Kinder, für die gemeinsame Sorge besteht.

Über besondere namensrechtliche Wünsche, insbesondere wenn auch ausländisches Namensrecht betroffen ist, erteilt das Standesamt Auskünfte.

Die Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die **Mutter und das Kind** urkundlich **zustimmen**. Falls die Mutter nicht die elterliche Sorge ausüben kann, z. B. weil sie noch minderjährig ist, bedarf ihre Erklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ist das Kind unter 14 Jahre alt, gibt der gesetzliche Vertreter die Zustimmung für das Kind ab. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, kann es nur selbst zustimmen. Zu dieser Zustimmung des Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Steht der Mutter insoweit die elterliche Sorge zu, umfasst ihre eigene Zustimmung auch die Zustimmung für das unter 14 Jahre alte Kind bzw. die Zustimmung zur Zustimmung des mindestens 14 Jahre alten Kindes. Hat das Kind einen Vormund, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

Grundsätzlich kann eine Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht, z. B. des Ehemannes der Mutter oder aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung. Ausnahmsweise wird trotz bestehender rechtlicher Vaterschaft die Anerkennung vom leiblichen Vater wirksam, wenn auch der rechtliche Vater der Anerkennung (sowie die Mutter und das Kind, das bereits 14 Jahre alt ist) zustimmen. Zur Eintragung in das Geburtsregister verlangt das Standesamt die Vorlage eines Abstammungsgutachtens nach § 17 Gendiagnostikgesetz, nach dem der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. Entsprechende genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung müssen von akkreditierten Einrichtungen vorgenommen werden.

Weiter ist eine Vaterschaftsanerkennung schwebend unwirksam, die nach Einleitung eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens bzgl. eines anderen Mannes erklärt wurde. Die Anerkennung wird wirksam, wenn das Verfahren rechtskräftig mit ablehnendem Beschluss endet. Die Anerkennung kann auch während des laufenden Feststellungsverfahrens wirksam zur Niederschrift in dem laufenden Feststellungsverfahren erklärt werden, wenn der Anerkennende einen Nachweis seiner biologischen Vaterschaft vorlegt. Hierzu ist ebenfalls ein Gutachten über eine durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 Gendiagnostikgesetz erforderlich.

Die Vaterschaft kann **gerichtlich angefochten** werden, wenn dem Vater Umstände bekannt werden, die gegen seine Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald der Vater die gegen seine Vaterschaft sprechenden Umstände erfahren hat. Auch die Mutter, der leibliche Vater oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Die Vaterschaft wird rückwirkend **unwirksam**, sobald durch das Gericht festgestellt wurde, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist.

Eine Vaterschaft kann nicht angefochten werden, wenn der rechtliche Vater bei der Anerkennung wusste, dass das Kind nicht von ihm abstammt oder wenn das Kind mit seiner Einwilligung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Entsprechendes gilt für die Mutter zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Zustimmung.

Eine Anerkennung ist weiter unwirksam, wenn sie nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsbuch mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer Beteiligter kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung seitens eines Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit.

www.luebeck.de